

**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift

**Band:** 20 (1854)

**Heft:** 10

**Artikel:** Bericht der Sektion Glarus an die schweizerische Militärgesellschaft in St. Gallen 1853

**Autor:** Tschudi

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91952>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



**Basel, 31. Mai. 1854. N<sup>o</sup> 10. Zwanzigster Jahrgang.**

**Abonnementspreis:** Für Basel Fr. 5 — Für auswärts Fr. 5. 50.

**Bericht der Sektion Glarus an die schweizerische Militärgesellschaft in St. Gallen 1853.**

Im Kreisschreiben des Centralcomites vom 20. Februar an die kantonalen Gesellschaften wird die Sektion Glarus zur Berichterstattung eingeladen. — Die Versammlung der Glarner Offiziere vom 3. Mai vertraute dieselbe den schwachen Kräften ihres Vorstandes an. Da er jedoch den Abschluß einer Militärepoche seines Kantons mit der Landsgemeinde vom 22. Mai abwarten mußte, so ist es ihm nur noch möglich etwas oberflächlich zu verfahren, und bittet deshalb um Nachsicht und Entschuldigung.

Der Kanton Glarus hatte nach früherer Scala

1 Infanteriebataillon von	641 Mann
2 Scharfschützenkompagnien à	100 "
Train	30 "

Zusammen 871 Mann und 45 Pferde

an das Bundesheer zu stellen.

Sein letztes Militärgesetz datirt seit 1840 und hat, so weit es unsere kantonalen Verhältnisse erlaubten, das Glarnerische Militärwesen bedeutend gehoben. Der Grundsatz allgemeiner persönlicher Dienstpflicht, wie ihn das neue eidg. Gesetz für alle Kantone nun vorschreibt, galt bei unserer demokratischen Verfassung als erste Grundlage desselben. Die zweite Basis bildete die Selbstbewaffnung der Militärpflichtigen, welche eine successive Volksbewaffnung zum Zwecke hatte. Für zwei Bataillone lag zudem eine zweite Bewaffnung für den eidg. Dienst magazinirt. Die Perkussionirung der Stutzer und Infanteriegewehre war im Anfang der 1840<sup>r</sup> Jahre vollständig ausgeführt. Im Jahr 1845 beschloß das Glarner Volk die Erbauung eines neuen Zeughauses, welches eine Zierde des Kantons geworden ist, und die Errichtung eines Fußartilleriecorps, resp. die Bemannung vorhandener vier Stücke 4pfünder Kanonen für den kantonalen Dienst.

So war es denn möglich, daß der kleine Kanton Glarus im Feldzug von 1847, anstatt sein Kontingent von 871 Mann, 2238 Mann in der Formation von zwei Infanteriebataillonen, vier Scharfschützenkompagnien, eine Artilleriekompagnie und eine Trainabtheilung unter eidg. Kommando stellen konnte. Es wurden auch seine Truppen von dem eidg. Divisionskommando ehrenvoll verabschiedet.

Wenn wir gerne hoffen, diese militärischen Anstrengungen des Kantons Glarus seien nur eine wieder erreichbare Culmination gewesen, so können wir von der spätern Periode, von der wir namentlich Bericht zu erstatten haben, nicht entsprechende Militärleistungen melden. Es war, als bedürfte das Land Glarus mehrjähriger Erholung, um sich wieder an die Seite derjenigen Kantone zu stellen, welche das Militärwesen als den Schwerpunkt des eidg. Bundes mit Sorgfalt und Aufopferung pflegen. Namentlich gilt Besagtes für den Unterricht der Truppen und wir Glarner Offiziere begrüßten das neue eidg. Gesetz als ein Glück für unser Militärwesen, so wohl in Beziehung auf Centralisation der Spezialwaffen, als wegen der bestimmten Vorschriften für die kantonalen Instruktionen.

In Betracht der Ereignisse, welche sich im Frühjahr 1848 in den Nachbarstaaten vorbereiteten, beschloß die Glarner Militärkommission (Behörde von sieben Mitgliedern) die Ergänzung des Ma-

teriellen, so wie spezielle Anschaffung einer complete neuen Armatur und Ausrüstung für eine Schützenkompanie, was die generose Sanktion des h. Rathes erhielt.

Die Anfertigung der Stuzer hat aber erst Anno 1852 u. 1853 ihre Ausführung gefunden, welche lange Verzögerung indessen mehr den mannigfaltigen neu aufgetauchten Systemen, den vielen Proben mit Musterstuzern, den Verhandlungen über die Leistungen derselben und endlich dem langen Ausbleiben eines richtigen neuen eidg. Modells zuzuschreiben ist. Mit dem Jahr 1853 haben wir endlich die Satisfaktion das Scharfschützen-Recrutendetaschement und eine Kompanie Schützen neu bewaffnet und equipirt ausrücken zu sehen.

In Berücksichtigung der so vielen personellen und materiellen Opfer der Glarnerischen Einwohnerschaft blieb es 1848 bei einer Einübung der neuen Reglemente von 1847, für die Offiziere und Unteroffiziere, welche als Instruktoren verwendet werden, ferner bei der Instruktion des betreffenden Jahrgangs-Recruten und der Tambouren. Die Wiederholungskurse für die Truppen selbst wurden suspendirt, obwohl wichtige personelle Veränderungen, namentlich beim Unteroffizierskorps stattgefunden hatten. Die Behörden übersahen in den Vorbeeren von 1847 die Verantwortlichkeit für künftige Lage.

Das Grenzaufgebot von 1849 traf sie mitten in Taxationsbereinigungen von 1847 und 1848 und Militärananschaffungen. Die zum Marschiren beorderten Truppen waren zwei Jahre nicht mehr instruir worden und beinahe zur Hälfte aus neuer ungeübter Mannschaft zusammengesetzt.

Da die Schützenkompanien indessen in ausgewählten Leuten bestehen, so ließ sich für deren Haltung nichts Schlimmes befürchten. Die Schützenkompanie No. 12, Vogel, machte eine militärische Promenade nach Schaffhausen, und da sie „aus Mißverständnis“ aufgeboten, wurde sie alsobald wieder contremandirt. Die Schützenkompanie No. 41, Blumer, während 14 Tagen in Schaffhausen und Feuerthalen, hatte, — obschon bereits an der feindlichen Grenze — mehr Platzdienst als Sicherheitsdienst durchzumachen.

Das Auszügerbataillon No. 73, Schindler, konnte in Abwesenheit des Milizinspektorats nur mangelhaft organisirt werden. Die

Offiziere marschirten nach Befehl in aller Eile mit dem Bataillon ab, doch mit bangem Herzen für die Dienstbefähigung der Truppen und mit Entrüstung über die Läßigkeit der Behörden für die Instruktion der Mannschaft. Zu alle dem beehrte man das Bataillon mit den ältern abgetragenen Capüten und behielt die neuen im Verwahr. Das Bataillon unter eidg. Kommando gestellt, wurde dann zwischen den Standquartieren Pfynd und Stein hin- und hergeschoben, ohne Zeit gewinnen zu können, mehr als einen halben Tag für die Bataillonschule zu verwenden. Obschon sich die Offiziere alle mögliche Mühe gaben die Dienstverrichtungen und Disziplinarverhältnisse aufzuklären, blieb es nur eiliges Flickwerk. Die eidg. Inspektion in Stein konnte daher wohl guten Willen, aber eine äußerst schwache Dienstkenntniß zu Tage fördern. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche durch strenge Disziplin, allgemeiner Dienstbefähigung und mehrwöchentliche Strapazen den guten Klang des Bataillons No. 73 in den Novembertagen von 1847 erwerben halfen, mußten die Früchte eines unexerzirten, aus Unkenntniß und disziplinirten Korps in so kurzer Zeit darauf miternten und mittragen! — Das that wehe.

Das Bataillon zog mit geschlossener Fahne in seine Heimath ein und das Offizierkorps ließ zur Ehre der Gerechten und im Interesse des Militärwesens eine Bombe im hohen Rathe zerplazen, deren Stücke nach allen Seiten hin verwundeten und ein jähes Aufwachen aus der militärischen Lethargie hervorriefen. Dagegen mußten die Hauptleute mit Vergütung des prätendirten Manco an Munition und der zornentbrannten Beschneidung der Capüte abhüßen.

Es erfolgten dann im Spätjahr folgende Uebungen:

- a. eine 12tägige Cadre-Instruktion des Bataillons No. 73, der Bataillonsmusik, der Quartette und der Tambouren;
- b. eine 6tägige Schießübung der Schützenkompagnie No. 12;
- c. eine „ Uebung der Artilleriekompagnie;
- d. ein 2wöchentlicher Rekrutenunterricht des dritten Jahrgangs;
- e. eine 4wöchentliche Kadetteninstruktion unter Aufsicht und Leitung des Milizinspektors.

Das Referat über diese Uebungen ergab:

1) Die Anzahl der Kadetten sei zu klein, um jeglichen Unterricht anschaulich geben zu können;

2) Dienstleister und Benehmen aller Dienstklassen sei zu loben, die intellektuelle Fähigkeit habe zu ordentlichen Resultaten geführt, so schwach auch die Cadres namentlich gewesen seien.

Von der Militärbehörde wurde Betreff materieller Ergänzungen die Anschaffung eines Bataillonsfourgon und 450 neuer Capüte beschlossen und vom hohen Rath genehmigt. — Noch ist zu erwähnen, daß schon 1848 auf Antrag des Offiziervereins und der Militärkommission das Dienstalter der Offiziere für den Auszug vom 32. Jahr bis zum 36. Altersjahr von der Landsgemeinde erhöht wurde.

Aus den Verhandlungen der Militärbehörde ergibt sich, daß im Jahr 1850 bis an einige Pferdegeschirre das Materielle gänzlich in Ordnung war; die Ausrüstung der Scharfschützen harrete indessen der Ablösung durch eine neue.

In diesem Jahr fanden die Wiederholungskurse des Auszugs im Frühjahr statt.

a. Das Cadre des Bataillons hatte fünf Tage Vorübung. Auch bei schlechtem Wetter, doch bei Ernst und Fleiß war der Erfolg günstig. Das Bataillon genoß ebenfalls fünf Tage Instruktion und es wird im Bericht das Betragen und der Fleiß rühmlich erwähnt.

b. Die Schützenkompagnie No. 41, ohne Kompagniechef, hatte fünf Tage Cadre- und fünf Tage Truppenübung. Die Unteroffiziere übten zu wenig Autorität aus, sonst gut. Das ungünstige Wetter hemmte die Fortschritte.

c. Um den Anforderungen des neuen eidg. Militärgesetzes nachzukommen, wurde das Reserve-Halbbataillon und eine Reservekompagnie Scharfschützen aus Mannschaft von 28—32 Jahren organisiert, inspiziert und im Herbsteeinexerziert, das Cadre in fünf, die Mannschaft in drei Tagen. Der eidg. Inspektor war mit der Ausrüstung und dem Personellen zufrieden, fand aber mehr Übung für nothwendig.

d. Der Rekrutenunterricht von 28 Tagen nach eidg. Gesetz von diesem Jahr, wurde drei Wochen auf den Kreisplätzen durch die Kreiskommandanten und Unterinstruktoren und eine Woche im Zu-

sammenzug durch den Oberinstruktor des Kantons instruiert. — Das Mißlingen lag theilweise im System (Einquartirung) und theilweise im Instruktionspersonal.

1851. Der hohe Rath strich im Instruktionsplan der Militärkommission für 1851 den Wiederholungsunterricht des Bundeskontingents; das eidg. Militärdepartement indessen forderte kraft des neuen Gesetzes wenigstens die regelmäßige Uebung der Scharfschützenkompagnien. Es gingen dann folgende Instruktionen vor sich:

a. Aspirantenschule:

Die Militärkommission hatte im Laufe des Winters mit der Militärdirektion des Kantons Zürich unterhandelt, um die geringe Zahl seiner Offiziersaspiranten in der dortigen Kadettenschule unterrichten zu lassen. Die freundschaftlichen Beziehungen beider Kantone haben dies ermöglicht und es genossen sieben Aspiranten 1851 den ersten Kurs von vier Wochen in Zürich.

b. Vorunterricht der Schützenrekuten.

Da die Scharfschützen vom Bund als Spezialwaffe anerkannt waren, so erhielten die Schützenrekuten im Kanton nur einen Vorunterricht von sechs Tagen und kamen dann in die Rekrutenschule nach Zürich. Die eidg. Instruktoren klagen über die armselige Ausrüstung unserer Rekruten (die neuen Stutzer und Waidtaschen waren wohl dekretirt, aber noch nicht ausgeführt). Die Mannschaft dagegen wird belobt. Die Rekruten sind mit dem Aufenthalt in der Kaserne ziemlich zufrieden und die Meldungen zu dieser Waffe werden nicht feltener.

c. Rekrutenunterricht der Infanterie von vier Wochen für die Füsilier und fünf für die Jäger; zwei Wochen auf den Kreisplätzen, die übrige Zeit zusammengezogen zu einem Schulbataillon, instruiert vom Oberinstruktor und zwei Unterinstruktoren. Der Milizinspektor erklärt diesen Unterricht als gelungen.

d. Wiederholungsunterricht der beiden Schützenkompagnien.

Die Cadres hatten sechs und die Kompagnien sechs Tage Unterricht; letztere in Belotonschule, Sicherheitsdienst, zerstreuter Fechtart und Schießübungen. Der Cadres-Instruktion lag eine genauere Kenntniß des innern Dienstes, der Waffenlehre und des Sicherheitsdienstes zu Grunde. Die eidg. Schule in Zürich diente als

Vorbild und der daselbst gewesene Offizier und seine Unteroffiziere wurden als Instruktoren angestellt.

Die eidg. Inspektion unterblieb auch bei dieser Waffe.

e. Die Tambouren-Recruten genossen einen vierwöchentlichen Unterricht.

f. Das Bataillon Landwehr wurde einen Tag kreisweise inspi-  
zirt und auch das Auszüglerbataillon passirte eine kreisweise Inspek-  
tion. Zwei Offiziere des Auszuges wohnten im Monat März dem  
außerordentlichen theoretischen Kurs der Zürcherischen Offiziere in  
der Kaserne freiwillig bei.

Die Militärkommission faßte den Beschluß, in Erwägung, daß  
die Kontingentsleistung der Kantone zur Eidgenossenschaft endlich  
bestimmt und die eidg. Militärorganisation schon seit 1850 ins Le-  
ben getreten sei, eine neue Kantonalorganisation auf die Landsgeme-  
inde 1852 vorzubereiten, wofür die Wünsche und Anträge des  
Offiziervereins entgegen zu nehmen seien.

1852. Die Militärbehörde dekretirte die Anschaffung von 100  
Stück Tornistern und ließ den Schützenrecruten die neue Ausrüstung  
zu Theil werden, welche dann auch in der Centralschule ihre An-  
erkennung fand. Es wurden später die neuen Stutzer genau nivel-  
lirt und eingeschossen, bei welchem Anlaß die Offiziere Vorträge  
über die Schießwaffen zu hören bekamen.

Die neue Kantonalmilitärorganisation mit vielem Fleiß von der  
Militärkommission entworfen und vom Landrathe vorberathen, wurde  
an der Landsgemeinde 1852 vom Volk zurückgewiesen, wegen star-  
ken Beigeschmack nach Kasernierung und wegen ungenügender Be-  
rücksichtigung gewisser materieller Tendenzen.

Der Instruktionsplan ward auch diesmal vom hohen Rath be-  
schnitten und genaue Normierung nach eidg. Vorschrift befohlen.

Die Uebungen hatten folgenden Verlauf:

a. Kadetteninstruktion erster und zweiter Klasse in Zürich: 6 à 8  
Aspiranten.

b. Vorinstruktion der Schützenrecruten sechs Tage, circa 50  
Mann.

c. Instruktion der Infanterierecruten, zur Hälfte auf den Krei-  
sen und zur Hälfte centralisirt und einquartirt, circa 140 Mann.

d. Wiederholungskurs des Auszugs:

1) Schützen: drei Tage Cadre und vier Tage die Mannschaft.

2) Infanterie: sechs " " " sechs " " "

e. Reservekurs:

1) Schützen: zwei Tage Cadre und drei Tage die Mannschaft.

2) Infanterie: " " " " vier " " "

Die eidg. Inspektion und die Prüfungen führten das Ergebnis zu Tage:

sub. a. Die Kadetten zweiter Klasse in Zürich geprüft und zur Brevetirung empfohlen.

" b. Die Vorinstruktion der Schützenrefruten ist gut, die Mannschaft intelligent, Ausrüstung nun gut, Fortschritte in der eidg. Schule befriedigend.

" c. Die Instruktion der Infanterierefruten fällt total gefehlt aus. Der Oberinstruktor muß entlassen werden, die Refrutenklasse hat 1853 einen Nachkurs von 14 Tagen zu bestehen.

" d. Die inspizierte Schützenkompagnie ist schlecht ausgerüstet. (Der Kanton ist auf dem Weg ihr abzuhelfen.) Die Leistungen sind im Allgemeinen befriedigend.

Das Cadre der Infanterie war anfänglich zu schwach um alle Dienstfächer verarbeiten zu können. Die Inspektion fällt in den geübten Dienstzweigen, namentlich im praktischen Theil, gut aus.

" e. Die Schützenkompagnie der Reserve entspricht den Anforderungen des Inspektors in ziemlichem Grade; weniger das Reservebataillon, dem in Hauptsache nur ein passendes Kommando zu fehlen schien.

Durch die Berichterstattungen des Milizinspektors und des eidg. Inspektorats sind die Behörden endlich zur Einsicht gelangt, daß unser System der Instruktionen ein ungenügendes ist und daß namentlich auch das gewohnte ökonomisch vortheilhafte Instruktionspersonal nicht hinreicht um aus unsern, sonst intelligenten Refruten eine durchaus diensttüchtige Mannschaft für das Bundeskontingent zu schaffen. Die Oberbehörde hat demnach ihre Bewilligung gegeben, einen eigentlichen Instruktor zur Leitung und Ertheilung des Unterrichts

zu acquiriren, und es ist der Militärbehörde ebenfalls gelungen, ein gemeinsames Logement für die Rekrutenklasse einzurichten, so daß der Rekrutenunterricht vom Anfang an centralisirt wird, um eine Uebereinstimmung des Unterrichts, und namentlich auch die richtige Auffassung des innern Dienstes zu erzwecken.

Der Oberinstruktor hat dann ferner den Instruktionen des Auszügerbataillons und der Reserve vorzustehen und es ist ersterm für's Jahr 1853 eine außerordentliche Instruktion bewilligt, um sein Cadre einmal in alle Dienstzweige einzuführen und das Bataillon auf seine frühere Stufe, wo möglich auf eine höhere zu bringen.

Das Scharfschützenkorps hat im Zeitraum von vier Jahren nur gewonnen und zwar während früher bei leidlicher Manövrirfähigkeit und der Waffe zuzuschreibender mittelmäßiger Leistungen im Schießen — von Kenntniß des innern Dienstes fast keine Rede sein konnte, stehen sie jetzt, nachdem eine gehörige Ausrüstung den Leuten geworden, auf einer Stufe, wo die Inspektionsberichte zur Ehre des Korps ausfallen dürfen.

Das Reservebataillon hat eine geübte und feste Mannschaft und ist zu hoffen, daß es unter dem neugewählten Chef einem bessern Urtheil entgegen gehen wird. Die Reserve genießt indessen dieses Jahr keine Instruktion.

Die Reserveschützenkompagnie hat ebenfalls eine kernige Mannschaft und bürgt dafür, daß sie die an ihr gefundenen wenigen Mängeln des eidg. Inspektors, so viel an ihr liegt, mit bestem Willen abzuheffen trachten wird.

Das Landwehrebataillon endlich, welches mehr auf der Kontrolle besteht, wird durch die neue Militärorganisation jedenfalls ein sichtbares, festeres Gepräge erhalten.

Gehen wir auf den zweiten Theil unseres Referats über: Das Leben und Wirken des Offiziervereins.

Seit der Offizierverein von Glarus die Ehre hatte, seine Waffenfreunde am Fuße des Glärnisch zu begrüßen, hat derselbe immerfort existirt, auch wenn zuweilen seine Beziehungen zum eidg. Verein kaum bemerkbar waren.

Laut seinen Statuten sind die Mitglieder des Glarner Vereins alle auch Mitglieder der eidgenössischen Offiziersgesellschaft. Die

Mitglieder haben jeweilen ihren Beitrag geliefert und wenn nicht durch regelmäßige alljährliche, doch durch Nachzahlungen ihre Pflicht erfüllt.

Der Verein hält nur eine Hauptversammlung im Jahr, um die gewöhnlichen Geschäfte abzumachen; außerordentliche Versammlungen so oft es der Präsident oder ein Drittel der Gesellschaftsmitglieder verlangen. Der Besuch der Versammlungen ist fleißig und die Verhandlungen werden lebhaft und mit Interesse verpflogen. Mit der Kritik des eidg. Wehrwesens giebt sich der Verein wenig ab, einmal weil die größere Zahl der Mitglieder Subalternoffiziere sind und zweitens weil die langsame und mühsame Entwicklung unseres Kantonal-militärwesens unsere Thätigkeit beständig in Anspruch nimmt. Dadurch indessen hofft die Glarner Sektion dem schweizerischen Wehrwesen nicht minder nützlich zu sein. Das heutige zahlreiche Einsinden Glarner Offiziere zeugt immerhin von ihrer Liebe für die allgemeine Sache.

Der Zweck der gegenseitigen Belehrung wird erreicht durch offene Besprechung unserer Militärinstruktionen und Militärübungen, durch temporäre obligate Zusammenkünfte für das Studium einzelner Dienstzweige, durch schriftliche, freiwillige Arbeiten; dann durch Circulation der eidg. Militärzeitschrift und anderer militärischer Lektüre. — Eine Hauptrichtung des Vereins ist die: direkte auf den Gang unsers Wehrwesens einzuwirken und wenn das Uhrwerk stehen will, oder rückgängig wird, den Wecker ertönen zu lassen. In dieser Wirkungsweise ist er unermüdet und obschon lange nicht alles von den Behörden gemundet wird, so läßt er sich keineswegs abschrecken. Etwas bleibt doch immer sitzen, das früher oder später keimt.

Der Verein hat auf den heutigen Tag die Genugthuung, seine vielen Wünsche nach Reformen, was nicht verpaßt ist, sammt und sonders in der neuen Kantonal-militärorganisation untergebracht zu haben.

Die Militärbehörde mag die Reife des Offiziervereins durch die Einladung zur Vorarbeit des neuen Militärgesetzes haben erproben wollen. Der Offizierverein hat durch Spezialkommissionen und drei außerordentliche Versammlungen im Winter 1851/52 seine Erfah-

rungen zusammengestellt, seine Ansichten auseinandergesetzt und jede Neuerung sorgfältig motivirt. Er hat das Material zum Neubau gewählt und geliefert, das vom Baumeister größtentheils gerne benutzt und systematisirt worden ist.

Der Entwurf wurde vor einem Jahr im Landrath gründlich diskutirt, von der Landsgemeinde jedoch, wie schon erwähnt, mit großem Tumult verworfen.

Dieses Jahr kam derselbe neuerdings ins Landsgemeindememorial, nachdem die eigentliche Kasernirung für den Wiederholungsunterricht unmöglich gemacht, der Sold der Truppen aufgebessert und die Anschaffungen der Mannschaft um etwas erleichtert worden. Und abermals drohte die neue Schöpfung den demagogischen Umtrieben gewisser Volkstribunen und den materiellen Gelüsten einer zahlreichen Volksklasse zu unterliegen, wenn sie nicht mit aller Kraft und Zähigkeit von Militärs verfochten worden wäre. Der Volkswille verlangte ein Opfer: Das Artilleriekorps als rein kantonales Institut, mußte preisgegeben, die Bethheiligung der Mannschaft an ihrem Equipement noch bedeutend erleichtert und die Kompetenz des Landrathes auch für minderwichtige Aenderungen am Militärgesetz gestrichen werden.

Die neue Kantonalmilitärorganisation ist möglichst der eidgenössischen angepasst und enthält die Bedingungen, welche der Zweck derselben erheischt. Die landlichen Verhältnisse sind natürlich berücksichtigt. Die personelle Organisation ist der Art, daß alle Waffen mit gleicher Billigkeit behandelt werden und sichert eine geistig und körperlich militärfähige Mannschaft, ein williges Unteroffizierkorps und ein erfahrenes Offizierkorps. Die Ausrüstung der Mannschaften wird sich wesentlich bessern und die Instruktion kann mehr leisten als früher, da der Gang der Wiederholungskurse vorgezeichnet, die Rekruteninstruktion centralisirt ist und die Rekruten kasernirt werden. Ohne eidg. Organisation wären wir zu keinem kantonalen Gesetz gelangt, dieses neue Kantonalgesetz aber, wenn es auch vieler Anfechtungen wegen noch weit von der Vollkommenheit entfernt ist, wird zum Heil unseres Glarnischen Wehrwesens ausschlagen, und ich hoffe ein nächster Bericht der Sektion Glarus werde der eidg.

Offiziersgesellschaft von günstigeren militärischen Ergebnissen erzählen können, als der gegenwärtige es in Wahrheit thun konnte.

Den 27/30. Mai 1853.

Der Berichterstatter:  
**Ischudi, Major.**

---

### Vereinfachung der Reglemente der Infanterie.

---

Wir haben in No. 3—7 des diesjährigen Jahrganges unserer Zeitschrift eine einläßliche Besprechung über diese Materie gebracht, die wir dem verehrlichen Einsender hiemit bestens verdanken; seit-her ist eine ähnliche Anregung vom Chef der Instruktorenschule in Thun ergangen und hat sich das hohe Militärdepartement veranlaßt gesehen, auf Anfangs Mai eine Anzahl Offiziere nach Bern zu berufen, die einen Entwurf darüber ausgearbeitet haben. Diese Neuerungen sollen nun im Laufe dieses Jahres noch durch drei Bataillone von Aargau, Baselstadt und Zürich praktisch erprobt werden; da wir die Ehre haben, den dazu bezeichneten Truppenkörper von Baselstadt zu kommandiren, so hoffen wir unseren Kameraden seiner Zeit ausführlich darüber berichten zu können. Bis jetzt ist uns der Entwurf nur Bruchstückweise bekannt und versparen wir daher eine nähere Besprechung so lange, bis uns das Ganze vorliegen wird.

Für heute geben wir eine Petition, die das Bernerische Instruktionkorps dem Militärdirektor des Kantons vor etwa sechs Wochen eingegeben, und welche ebenfalls Vereinfachungen energisch bevorwortet. Wir sind zwar nicht mit allen dort geäußerten Ideen einverstanden und haben uns auch erlaubt, einigen Vorschlägen ein Fragezeichen beizufügen, so namentlich beim „Feuer rückwärts“, dessen gänzliche Werthlosigkeit unser Mitarbeiter früher schlagend nachgewiesen hat, ebenso bei der vorgeschlagenen Beseitigung der Angriffskolonne, die doch unbedingt die schnellste Kolonnenformation ist, die das Reglement kennt und deswegen allein schon beibehalten werden sollte.

Jedenfalls aber erblicken wir auch in dieser Petition ein Zeichen, daß in Bern, wie anderwärts, die dringende Nothwendigkeit